

HAUPTSATZUNG DER KOLPINGSTADT KERPEN

VOM 28.10.1999

in der Fassung der 27. Änderung vom 06.12.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integration
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die durch § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW 1974, S. 1072) gebildete Gemeinde führt den Namen "Stadt Kerpen". Sie führt gemäß Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Zusatzbezeichnung „Kolpingstadt“.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen ist durch den Zusammenschluss der früher selbstständigen Gemeinden Kerpen, Blatzheim, Mödrath, Horrem, Sindorf, Buir, Manheim und von Teilen der Gemeinde Türnich entstanden.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Kolpingstadt Kerpen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln (heute: Bezirksregierung Köln) vom 10.09.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:

Wappen:

Gespalten und vorn geteilt, vorn oben in schwarz ein rotbezungter und bewehrter goldener Löwe; unten in silber ein rotbezungter, golden gekrönter und bewehrter, doppelschwänziger roter Löwe, hinten in Gold ein roter Turm mit Walmdach und offenem, schwarzen Fallgitter.

- (2) Der Kolpingstadt Kerpen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln (heute: Bezirksregierung Köln) vom selben Tag das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:

Flagge:

Als Banner:

Gold(Gelb)-Rot-Gold(Gelb) im Verhältnis 1:4:1, längsgestreift mit dem über die Mitte nach

oben verschobenen Wappenschild der

Stadt. Als Hissflagge:

Gold (Gelb)-Rot-Gold(Gelb) im Verhältnis 1:4:1, längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Wappenschild.

- (3) Die Kolpingstadt Kerpen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke und Ortschaften eingeteilt:
Kerpen, Mödrath/Kerpen-Nord, Horrem, Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost, Sindorf, Buir, Blatzheim, Mannheim/Manheim-neu und Balkhausen/Brüggen/Türnich
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke und Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Bezirk/jede Ortschaft wird vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk/der Ortschaft, für den/die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Stellvertretungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sollen nicht zu Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Bezirkes/seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Bezirk/seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes/der Ortschaft berühren, hören.
Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Sie sind ehrenamtlich tätig. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung.

Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung zu.

- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Bezirkes/ seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG sowie § 5 Abs. 3 GO NRW.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Kolpingstadt Kerpen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel, deren Stellungnahme in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren .
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen der Rats- und Ausschusssitzungen werden gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürger-

meister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin abzuwickeln.
- (4) Für die Erledigung von an den Stadtrat gerichteten Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Soweit der Rat für die Entscheidung über eine Anregung und Beschwerde selbst zuständig ist gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um eine unübertragbare Angelegenheit gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW handelt. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 GO NRW) bleibt unberührt, soweit nicht bereits eine Entscheidung in der Sache erfolgt ist.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich mit der Anregung und Beschwerde inhaltlich zu befassen. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Entscheidung über eine Anregung und Beschwerde zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung und Beschwerde an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Entscheidung weiter. Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - d) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschuss durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Integration

- (1) Gemäß § 27 Absatz 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird ein Integrationsausschuss gebildet.
- (2) Der Integrationsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Regeln des § 27 GO NRW gewählt, 8 Mitglieder werden vom Rat bestellt.
- (3) Wahltag ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW der Tag der Kommunalwahl.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Kerpen führt die Bezeichnung "Rat der Kolpingstadt Kerpen - Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1, 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern es sich bei Dringlichkeitsentscheidungen um Angelegenheiten handelt, für die ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, ist die Dringlichkeitsentscheidung vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied zu unterzeichnen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist diesem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei der Unterzeichnung von Dringlichkeitsentscheidungen von seinem allgemeinen Vertreter/ihrer allgemeinen Vertreterin vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. (Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW, S. 226) werden dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur übertragen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz und Entschädigungen in Form eines Stundenpauschalsatzes

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf die zweifache Anzahl der ordentlichen und jährlich vorab vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekanntgegebenen Sitzungen des Stadtrates im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhal-

ten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, sofern diese mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Ausgenommen hiervon sind die Ausschussvorsitzenden nachfolgender Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Feuerschutzausschuss
- Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
- Jugendhilfeausschuss
- Integrationsausschuss

- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktagen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.

- (7) Rats- und Ausschussmitglieder, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Betreuung, Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 GO NRW erfolgt nicht für Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

- (8) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 6 und 7 geltend gemacht werden, wird der Ersatz des Verdienstauffalls und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nicht geleistet.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW darstellt.
- (3) leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kolpingstadt Kerpen festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Entscheidung folgender Angelegenheiten wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen:
 - 1. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die oberste Dienstbehörde oder eine andere Stelle den Verwaltungsakt erlassen hat.
 - 2. Stundungen von Geldforderungen.
 - 3a. befristete Niederschlagungen von Geldforderungen.
 - 3b. unbefristete Niederschlagungen bis zur Höhe von 100.000,-- €.
 - 4. Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000,-- €."
 - 5. Erhebung von Klagen bei den Gerichten bis zu einem Streitwert von 25.000,-- €.
 - 6. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,-- €.
 - 7. Bestellungen von Lieferungen und Leistungen, bis zu einer Vertragssumme von 100.000,-- €, soweit es sich nicht ohnehin um ein ihm gesetzlich zugewiesenes Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - 7a. Der Abschluss von Sponsoringverträgen mit einer Leistung des Sponsors bis 25.000,-- €.
 - 8. Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.
 - 9. Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt.
 - 10. Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben.
 - 11. Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten der Verwaltung.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 14 Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Rat wählt drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Repräsentation der Stadt und im Verhinderungsfall des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen. Die Reihenfolge der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.

§ 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist..
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern, sind vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/ Pressereferenten/der persönlichen Referentin/Pressereferentin.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.stadt-kerpen.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Kerpen.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird sie nachrichtlich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die 27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.